

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber
Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

Berlin W 30

5. Jahrgang Teil I Nr. 30

Ausgabetag 28. Mai 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

| | | | |
|---|---|-----|-----|
| Militärregierung Berlin | | | |
| (Amerikanischer Sektor) | | | |
| 11. 5. 1949 | Anordnung Nr. USMG (49) 2, Aufhebung von Anordnungen der Militärregierung | 158 | |
| 17. 5. 1949 | Anordnung Nr. USMG (49) 3, Aufhebung der Anordnung USMG/98 | 158 | |
| Französische Militärregierung Berlin | | | |
| 11. 5. 1949 | Anordnung Nr. GMFB/192, Aufhebung von Anordnungen der Französischen Militärregierung | 158 | |
| Einfuhrausschuß | | | |
| (Import Advisory Committee) | | | |
| 22. 4. 1949 | Bekanntmachung der Abänderung der Verlautbarung Nr. 1 des Einfuhrausschusses .. | 158 | |
| Magistrat | | | |
| Ernährung | | | |
| 24. 5. 1949 | Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats | 159 | |
| 24. 5. 1949 | Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats | | 160 |
| Verkehr und Betriebe | | | |
| 20. 5. 1949 | Anordnung zur Aufhebung der für die Dauer der Blockade angeordneten Kontingents-einschränkungen für elektrischen Strom ... | | 160 |
| Preisamt | | | |
| 18. 5. 1949 | Anordnung über die Preisbildung für Haus- und Küchengeräte aus Eisen, Metall, Holz und Kunststoffen im Groß- und Einzelhandel | | 160 |
| 21. 5. 1949 | Anordnung über den Abgabepreis der Berliner Brauereien für Bier mit einem Stammwürzgehalt von mehr als 6 bis einschließlich 9 v. H. in den Westsektoren | | 161 |
| 21. 5. 1949 | Anordnung über die Ausschankpreise für Bier mit einem Stammwürzgehalt von mehr als 6 bis einschließlich 9 v. H. in den Gaststätten der Westsektoren | | 161 |

Amtliche Bekanntmachungen

| | | | |
|--------------------|--|-----|-----|
| Magistrat | | | |
| Finanzwesen | | | |
| 25. 5. 1949 | Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern | 161 | |
| Preisamt | | | |
| 23. 5. 1949 | Bekanntmachung über Preisbildung für unbewirtschaftete Waren | | 162 |
| Polizei | | | |
| 13. 5. 1949 | Bekanntmachung über Erlöschen der Räude | | 162 |

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

USMG (49) 2
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
11. Mai 1949

Betrifft: Aufhebung von Anordnungen der Militärregierung

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Mit Wirkung vom 12. Mai 1949 werden die Anordnungen USMG/5 vom 10. Juli 1948, betreffend „Herabsetzung des Gasverbrauchs“; USMG/44 vom 6. August 1948, betreffend „Einschränkung des Gasverbrauchs“; USMG/178 vom 2. Dezember 1948, betreffend „Kohlentzuteilung an die GASAG“ hierdurch aufgehoben.

2. Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

EVAN A. TAYLOR
US Chief of Staff

USMG (49) 3
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
17. Mai 1949

Betrifft: Aufhebung der Anordnung USMG/98

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Mit Wirkung vom 12. Mai 1949 wird die Anordnung USMG/98 vom 27. September 1948, betreffend „Gaszuteilung für Verbrauchergruppen II, VII, VIII und XII im amerikanischen Sektor“, aufgehoben.

2. Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

EVAN A. TAYLOR
US Chief of Staff

Französische Militärregierung Berlin

GMFB/192
11. Mai 1949

Betrifft: Aufhebung von Anordnungen der Französischen Militärregierung

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet folgendes an:

1. Die Anordnungen GMFB/12 vom 9. Juli 1948 und GMFB/47 vom 7. August 1948 über die „Einschränkung des Gasverbrauchs“, sowie GMFB/173 vom 1. Dezember 1948 über die „Kohlentzuteilung an die GASAG“, werden mit Wirkung vom 12. Mai 1949 aufgehoben.

2. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin:

A. d'ARNOUX, Colonel,
Gouvernement Militaire Français de Berlin

Einfuhrausschuß Import Advisory Committee (IAC)

Bekanntmachung vom 22. April 1949

Mit sofortiger Wirkung werden die früheren §§ V und VI der Verlautbarung Nr. 1 des Gemischten Einfuhrausschusses durch nachfolgende §§ V und VI ersetzt.

Ein neuer § XII wird der Verlautbarung Nr. 1 des Gemischten Einfuhrausschusses zugefügt.

V. Im Rahmen des für diese Zwecke zugeteilten Gesamtbetrages können Hersteller von Exportwaren oder von wichtigen inländischen Produktionsgütern oder die von ihnen beauftragten Importeure bei einer Außenhandelsbank eine Einfuhrbewilligung beantragen für Maschinen, Ersatzteile, Erneuerungsteile oder Instandhaltungsmaterialien, die unmittelbar zur Verbesserung, für den Ersatz oder für die Vergrößerung ihrer Produktionseinrichtungen benötigt werden, um unmittelbar oder mittelbar die deutschen Exporte oder wichtige Inlandsproduktion zu erhöhen. Ausgenommen hiervon sind alle durch Verordnungen der Militärregierungen verbotenen Waren. Ferner darf kein einzelner Antrag auf Grund dieser Bestimmung den Wert von \$ 3000.— übersteigen.

Diese Anträge müssen eine der folgenden IAC-Nummern aufweisen:

- 1300 für Einfuhren aus Marshall-Plan (OEEC)-Ländern,
- 1301 für Einfuhren aus den USA,
- 1302 für Einfuhren aus den anderen Ländern.

Für diese Anträge ist die Vorlage einer Offerte als Nachweis nicht erforderlich; ferner ist die Einzahlung eines Barbetrages nur auf Verlangen der Bank zu leisten. Der Antragsteller muß jedoch eine Erklärung abgeben, daß die Einfuhr für Exportzwecke oder für wichtige Inlandsproduktion benötigt wird. Die Außenhandelsbanken werden ermächtigt, auf Grund dieser Anträge innerhalb der im Budget festgelegten Wertgrenzen und auf Grund der Weisungen, die ihnen durch den Gemischten Einfuhrausschuß unmittelbar oder über CCBO oder über die Bank deutscher Länder erteilt werden, Einfuhrbewilligungen auszustellen.

VI. Im Rahmen des für diese Zwecke zugeteilten Gesamtbetrages können Hersteller von Exportwaren oder wichtiger inländischer Produktionsgüter oder die von ihnen beauftragten Importeure bei einer Außenhandelsbank eine Einfuhrbewilligung im Höchstwert von \$ 500.— für eine Ware und je Monat für die Einfuhr von Roh- oder halbfertigem Material beantragen. Ausgenommen sind (1) Lebensmittel und Getränke, (2) Waren, die durch die Verordnungen der Militärregierungen verboten sind und (3) weitere Artikel, die von Zeit zu Zeit in einer Allgemeinen Liste Nr. 1 des Gemischten Einfuhrausschusses veröffentlicht werden. Diese Anträge müssen eine der folgenden IAC-Nummern aufweisen:

- 1302 für Einfuhren aus Marshall-Plan (OEEC)-Ländern,
- 1304 für Einfuhren aus den USA,
- 1305 für Einfuhren aus anderen Ländern.

Für diese Anträge ist die Vorlage einer Offerte als Nachweis nicht erforderlich; ferner ist die Einzahlung eines Barbetrages nur auf Verlangen der Bank zu leisten. Der Antragsteller muß jedoch eine Erklärung abgeben, daß die Einfuhr für Exportzwecke oder wichtige Inlandsproduktion benötigt wird. Die Außenhandelsbanken werden ermächtigt, Einfuhrbewilligungen auf Grund dieser Anträge innerhalb der im Budget festgesetzten Wertgrenzen und auf Grund der Weisungen auszustellen, die ihnen durch den Gemischten Einfuhrausschuß unmittelbar oder über CCBO oder über die Bank deutscher Länder erteilt werden.

XII. Hersteller von Exportwaren, die größere Mengen an Einfuhrgütern benötigen als in den Richtlinien Nr. V und VI des Gemischten Einfuhrausschusses vorgesehen ist, können ihre detaillierten Bedarfslisten zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrbewilligungen der Vfw vorlegen. Die Vfw ist ermächtigt, detaillierte Unterlagen über derartige Einfuhren und über die entsprechenden Exporte zu verlangen, um dem Gemischten Einfuhrausschuß eine begründete Empfehlung vorlegen zu können. Derartige Anträge zusammen mit der Empfehlung der Vfw müssen dem Gemischten Einfuhrausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden. Diejenigen Anträge, die durch den Gemischten Einfuhrausschuß ganz oder teilweise genehmigt werden, können sodann einer Außenhandelsbank vorgelegt werden, die daraufhin die entsprechende Einfuhrbewilligung erteilt, vorausgesetzt, daß der Antragsteller den finanziellen Anforderungen der Bank nachkommt. Derartige Einfuhrbewilligungen oder genehmigte Anträge für derartige Einfuhrbewilligungen müssen ganz oder teilweise auf dem Auftrag des Herstellers handelnde Importeure übertragbar sein.

*) Diese Liste erscheint aus technischen Gründen erst in einer der nächsten Veröffentlichungen.

Magistrat

Ernährung

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats

Auf Grund der mit den Anordnungen — MGBS/190 vom 21. 12. 1948 — GMFB/190 vom 21. 12. 1948 — USMG/190 vom 23. 12. 1948 — erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 für den Bereich der Westsektoren Groß-Berlins verordnet:

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen

§ 1

Landwirtschaft

(1) Zur Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes gehören auch Obst und Gartenbau, Nutztierhaltung, Fischerei und Teichwirtschaft.

(2) Das Gesetz gilt nicht für Kleingärtner im Sinne der Kleingärten und Kleinpachtverordnung vom 31. 7. 1919 (RGBl. S. 1371) und solchen Hausgärten, deren Größe 200 qm nicht übersteigt.

§ 2

Pacht

Als Pacht im Sinne des Gesetzes gilt jedes Pachtverhältnis, durch das die Nutzung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks oder der Genuß land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

§ 3

Schlechte Wirtschaftsführung

Die Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes entspricht auch dann nicht den zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes zu stellenden Anforderungen, wenn der Nutzungsberechtigte schuldhaft seinen Anbau- und Ablieferungspflicht nicht nachkommt oder erheblich gegen Vorschriften der Ernährungswirtschaft oder des Preisrechtes verstößt.

§ 4

Grundstücksteile

Die Vorschriften des Gesetzes gelten auch für Teile eines Grundstückes, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes für das Gesamtgrundstück zutreffen.

Abschnitt II

Verfügungen, Belastungen, Verpachtungen

§ 5

Auflagen und Bedingungen

Die Genehmigungen nach Artikel IV—VI des Gesetzes können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 6

Ausnahmen

Genehmigungen nach Artikel IV—VI des Gesetzes sind nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften der Gebietskörperschaft Groß-Berlin.

§ 7

Entscheidung von Zweifelsfragen

(1) Ob eine Genehmigung erforderlich ist, entscheidet die zuständige deutsche Behörde. Sie hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 unterliegen den Rechtsmitteln nach Artikel VIII des Gesetzes. Sie sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Abschnitt III

Landbewirtschaftung

§ 8

Aufsichtspersonen

(1) Die nach Artikel VII Abs. 1 b des Gesetzes zu bestellende Aufsichtsperson hat durch Beratung und Belehrung des Nutzungsberechtigten auf eine bessere Wirtschaftsführung hinzuwirken mit dem Ziele einer Erhöhung der Erzeugung.

(2) Ihr ist zu diesem Zwecke das Betreten des Betriebes und der Grundstücke zu gestatten und über alle mit der Wirtschaftsführung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen; es sind ihr auch alle darauf bezüglichen Unterlagen vorzulegen. Die Aufsichtsperson hat der zuständigen deutschen Behörde zu den von dieser zu bestimmenden Terminen über die gemachten Vorschläge und der Ergebnisse zu berichten.

(3) Die Aufsichtsperson erhält vom Nutzungsberechtigten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine von der zuständigen deutschen Behörde festzusetzende Vergütung.

§ 9

Treuhänderschaft

(1) Mit der nach Artikel VII Abs. 1 c des Gesetzes zulässigen Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder verliert der Nutzungsberechtigte das Recht der Wirtschaftsführung und die Befugnis, über den Betrieb und das dazugehörige Betriebsvermögen zu verfügen, insbesondere über Grundstücke, lebendes und totes Inventar, Vorräte, Nutzungen, Kassenbestände, sowie Forderungen aller Art, soweit diese mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen. Diese Befugnisse gehen auf den Treuhänder über. Dieser bedarf zu Verfügungen über Betriebsgrundstücke und über den Betrieb im ganzen der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Treuhänder den Besitz an dem gesamten der Treuhänderschaft unterliegenden Vermögen einzuräumen. Wohnt der Nutzungsberechtigte auf dem Grundstück, so sind ihm die für seinen Hausstand unentgeltlichen Räume und Möbel zu belassen. Gefährdet der Nutzungsberechtigte oder ein Mitglied seines Hausstandes die Wirtschaftsführung, so hat die zuständige deutsche Behörde auf Antrag des Treuhänders die Räumung des Grundstücks anzuordnen.

(3) Der Treuhänder hat den Betrieb für Rechnung des Nutzungsberechtigten zu führen mit dem Ziele einer besseren Wirtschaftsführung und einer Erhöhung der Erzeugung. Der Nutzungsberechtigte hat auf Verlangen des Treuhänders im Betrieb mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfange die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten. Der Treuhänder hat dem Nutzungsberechtigten aus den Überschüssen der Wirtschaft die Mittel für einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit dieser sie sich nicht aus seinem sonstigen Vermögen oder durch Arbeit verschaffen kann. Der Nutzungsberechtigte hat dem Treuhänder die zur Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel, soweit diese nicht aus dem vorhandenen Betriebsvermögen entnommen werden können, aus seinem sonstigen Vermögen vorzuschießen.

(4) Der Treuhänder hat der zuständigen deutschen Behörde zu den von dieser zu bestimmenden Terminen sowie am Schluß eines Wirtschaftsjahres und bei Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen.

(5) Der Treuhänder erhält vom Nutzungsberechtigten außer dem Ersatz seiner Auslagen eine von der zuständigen deutschen Behörde festzusetzende Vergütung.

(6) Die zuständige deutsche Behörde hat Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Treuhänder und den Nutzungsberechtigten zu entscheiden und die zur Durchführung der Wirtschaftsführung des Treuhänders erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Diese Anordnungen können nach Artikel VII Abs. 3 des Gesetzes für vollstreckbar erklärt werden. Sie unterliegen den Vorschriften des Artikels VIII des Gesetzes.

§ 10

Zwangsverpachtung

(1) Die der zuständigen deutschen Behörde nach Artikel VII Abs. 1 d, Abs. 2 b und Abs. 3 zustehenden Rechte erstrecken sich auf das gesamte lebende und tote Inventar sowie auf das Feldinventar.

(2) Die zuständige deutsche Behörde kann dem Nutzungsberechtigten die Bedingungen vorschreiben, zu denen die Verpachtung erfolgen soll. Der Pachtvertrag bedarf der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde nach Artikel VI des Gesetzes. Aufhebung und Änderung eines auf Grund von Artikel VII des Gesetzes abgeschlossenen Pachtvertrages sind nur mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde zulässig.

§ 11

Veräußerungsverbot für Inventar

Liegen die Voraussetzungen des Artikels VII Abs. 1 des Gesetzes vor, so kann die zuständige deutsche Behörde dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet würde.

Abschnitt IV

Zuständigkeit und Verfahren

§ 12

Deutsches Gericht

Das zuständige Gericht für den Bezirk worin sich das Grundstück befindet, ist für alle sich aus der Durchführung des Gesetzes ergebenden Fälle zuständig.

§ 13

Deutsche Behörde

Zuständige deutsche Behörde im Sinne von Artikel IX Abs. 2 des Gesetzes und dieser Anordnung ist die Abteilung für Ernährung des Magistrats von Groß-Berlin. Sie ist befugt, die ihr nach dem Gesetz zustehenden Aufgaben ganz oder teilweise auf die von ihr zu bestimmenden Abteilungen der Bezirksämter zu übertragen.

§ 14

Verfahren des Gerichts

(1) Das Verfahren des Gerichts richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Das Gericht hat zur Entscheidung zwei Beisitzer aus dem Kreise sachkundiger Personen heranzuziehen. Die in der Pachtenschutzordnung vom 30. 7. 1940 (RGBl. I S. 1065) für Beisitzer getroffenen Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die zuständige deutsche Behörde an die Stelle der in der Pachtenschutzordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Behörden tritt.

(3) Eine Entscheidung soll nur ergehen, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Das Gericht soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln.

(4) Die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässige Beschwerde und weitere Beschwerde ist eine sofortige Beschwerde.

(5) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, die das Gericht den Beteiligten nach billigem Ermessen aufzulegen hat, bemessen sich nach der Kostenordnung vom 25. 11. 1945 (RGBl. I S. 1371) mit der Maßgabe, daß für jedes Verfahren in jeder Instanz eine volle Gebühr erhoben wird.

§ 15

Rechte der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige deutsche Behörde ist bei allen vor dem Gericht anhängig gemachten Verfahren heranzuziehen. Sie hat ein selbständiges Antrags- und Beschwerderecht.

§ 16

Frist für die gerichtliche Nachprüfung

(1) Die in Artikel VIII des Gesetzes zugelassene Nachprüfung der Anordnungen der zuständigen deutschen Behörde durch das Gericht muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung ab, bei Gericht oder der zuständigen deutschen Behörde schriftlich oder zu Protokoll beantragt werden.

(2) Die zuständige deutsche Behörde hat in ihren Entscheidungen auf das Recht der Anrufung des Gerichts und die Befristung des Antrags hinzuweisen. Gegen eine Versäumung der Frist kann das Gericht in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen.

(3) Die Anrufung des Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 3 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einstweilige Anordnungen erlassen und die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 17

Zwangsvollstreckung

Aus den nach Artikel VII Abs. 3 des Gesetzes für vollstreckbar erklärten Anordnungen findet ebenso wie aus der Entscheidungen des Gerichts die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe von § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1065) statt.

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

- wer a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme des genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäftes die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben den Besitz eines Grundstückes erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder unbeanstandet überläßt;
- wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
- wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 11 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen deutschen Behörde ein.

Berlin, den 24. Mai 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
L. Schroeder Dr. Kielinger

Durchführungsanordnung

zur Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates vom 24. Mai 1949 wird angeordnet:

1.

Die der Abteilung für Ernährung als der zuständigen deutschen Behörde zustehenden Aufgaben werden auf die Bezirksämter, in deren Bezirk der landwirtschaftliche Betrieb oder das land- oder forstwirtschaftliche Grundstück liegt, übertragen.

2.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Abteilung für Ernährung in den Fällen, in denen mehrere Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, die nicht in demselben Verwaltungsbezirk liegen, betroffen werden.

Dasselbe gilt für einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Grundstücke in verschiedenen Verwaltungsbezirken liegen.

Berlin, den 24. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Ernährung

Fuellsack

Verkehr und Betriebe

Stromzuteilung ab 22. Mai 1949

Nachdem vor einigen Tagen die Fernstromlieferungen in die Berliner Westsektoren begonnen haben, werden nun alle seitens der Abt. für Verkehr und Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin für die Dauer der Blockade erlassenen Stromeinschränkungen aufgehoben.

Es dürfen alle vor der Blockade bestehenden Stromzuteilungen wieder in voller Höhe verbraucht werden, d. h. den Berliner Haushaltungen stehen für die Beleuchtung 300 Wh je Tag als Grundkontingent und 100 Wh je Tag und je Person zur Verfügung.

Die Zuteilungen für die elektrisch kochenden Haushaltungen, d. h. Haushaltungen, bei denen der elektrische Strom das einzige Mittel zum Kochen ist, erhalten zusätzlich zu ihrem Beleuchtungskontingent 700 Wh je Tag und je Person als Grundkontingent und 600 Wh je Tag und je Person.

Allen gewerblichen Stromabnehmern steht die auf der Kontingentskarte angegebene Strommenge in voller Höhe wieder zur Verfügung.

Die Gültigkeitsdauer des Kontingents auf den Kontingentskarten ist genau zu beachten. Abgelaufene Stromkontingente sind bei den Energie-Letztleisten der Bezirksämter zu erneuern.

Berlin-Charlottenburg, den 20. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Verkehr und Betriebe

Reuter

Preisamt

Anordnung

über die Preisbildung für Haus- und Küchengeräte aus Eisen, Metall, Holz und Kunststoffen im Groß- und Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 23. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die Haus- und Küchengeräte aus Eisen, Metall, Holz und Kunststoffen im Groß- und Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — verkaufen, haben ihre höchstzulässigen Preise nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden.

(2) Im Zweifel entscheidet das Preisamt, ob eine Ware unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fällt.

§ 2

Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus

- dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich Bezugskosten (= Einstandspreis)
- dem Handelsaufschlag.

§ 3

(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der für die Ware weisbar gezahlte Preis abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte usw.

(2) Mengenrabatte bis zu 6 Prozent und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Berechnung noch nicht feststeht, sowie Kassaskontol bis zu 3 Prozent brauchen nicht abgesetzt zu werden.

§ 4

Als Bezugskosten dürfen im Preise verrechnet werden: die normalen Kosten für Verpackung, Fracht und Postporto, Transportversicherung, Kosten der An- und Abfuhr. Dabei dürfen die Kosten für An- und Abfuhr die zulässigen Speditorsätze nicht überschreiten.

§ 5

Den Einstandspreisen dürfen höchstens nachstehende Handelsaufschläge hinzugerechnet werden:

| Warenart | Großhandel | Einzelhandel |
|--|------------|--------------|
| a) 1. Blechwaren | 20% | 47½% |
| 2. Lackierwaren | 50% | 50% |
| b) Emaillewaren | 25% | 45% |
| c) Aluminiumwaren | 20% | 42% |
| d) verzinkte Waren | 17½% | 42% |
| e) Drahtgewebwaren (Siebe, Fliegenglocken usw.) | 25% | 47,5% |
| f) 1. Schneidwaren | 25% | 50% |
| 2. Tafelbestecke und sonstiges Tafelgerät (aus Silber, versilbertem Metall und rostfreiem Stahl) | 27½% | 55% |
| g) Haushaltsmaschinen aller Art | 20% | 42% |
| h) Sonstige Haus- und Küchengeräte aus Eisen und Metall | 22½% | 47,5 % |
| i) Holzwaren für den Haus- und Küchen- gebrauch | 22½% | 35% |
| j) Besen- und Bürstenwaren aller Art für den Haus- und Küchengebrauch | 20% | 40% |
| k) Haushaltswaren aus Kunststoffen (Bakelit usw.) | 25% | 50% |

§ 6

(1) Der höchstzulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel oder Einzelhandel) nicht überschritten werden. Die beteiligten Händler müssen in diesen Fällen den zulässigen Handelsaufschlag teilen. Der liefernde Händler hat auf der Rechnung anzugeben, wie weit der Handelsaufschlag bereits ausgenutzt ist.

(2) Jedes Handelsunternehmen ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Wirtschaftsstufe sein Lieferer angehört.

§ 7

Handelsunternehmen, die gleichzeitig Groß- und Einzelhandel betreiben, dürfen bei der Weitergabe der Ware an ihre Einzelhandelsabteilung einen Großhandelsaufschlag nur berechnen, sofern genannte Verkaufsräume bestehen und die Einzelhandelsabteilung buchtechnisch von der Großhandelsabteilung getrennt geführt wird.

§ 8

Das Preisamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 9

(1) Alle bisherigen Vorschriften über die Preisbildung im Groß- und Einzelhandel mit Haus- und Küchengeräten aus Eisen, Metall, Holz und Kunststoffen finden nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

(2) Die in den bisher erteilten Ausnahmegewilligungen (Preisgenehmigungen) festgesetzten Handelsspannen werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig.

(3) Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1949.

(Az. 3610 — 275/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Anordnung

über den Abgabepreis der Berliner Brauereien für Bier mit einem Stammwürzgehalt von mehr als 6 bis einschl. 9 v. H. in den Westsektoren

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

Der Abgabepreis der Berliner Brauereien in den Westsektoren darf für Faßbier, hell oder dunkel, mit einem Stammwürzgehalt von mehr als 6 bis einschließlich 9 v. H.

105,— DM-West/hl
einschließlich 50,— DM-West Biersteuer
nicht überschreiten.

§ 2

Der in § 1 genannte Höchstpreis gilt bei Lieferung frei Gaststätte. Bei Selbstabholung sind der Gaststätte je hl 5,— DM-West, je ½ hl 2,50 DM-West, je Kasten Flaschenbier 0,50 DM-West zu vergüten.

§ 3

Für Bier in Flaschen erhöht sich der in § 1 festgesetzte Preis um 15,— DM-West zum Ausgleich der Abfüllkosten und sonstigen Aufwendungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1949.
(PrA. 295 - 304/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Anordnung

über die Ausschankpreise für Bier mit einem Stammwürzgehalt von mehr als 6 bis einschließlich 9 v. H. in den Gaststätten der Westsektoren

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

Folgende Ausschankpreise für Faßbier mit einem Stammwürzgehalt von mehr als 6 bis einschließlich 9 v. H. dürfen nicht überschritten werden:

| Einkaufspreis frei Gaststätte | Mengen- einheit | Höchstpreise in DM West | | |
|----------------------------------|--------------------|-------------------------|------|------|
| | | Preisgruppe | | |
| | | I | II | III |
| 105,— DM West | 0,25 Liter | 0,50 | 0,55 | 0,65 |
| | 0,3 " | 0,60 | 0,65 | 0,80 |
| | 0,5 " | 0,95 | 1,05 | 1,15 |
| bei Lieferung außer dem Hause | 1 " | 1,90 | 2,10 | 2,20 |

§ 2

Bei Abgabe von Flaschenbier darf der Preis des 0,3-Liter-Gemüßes je Flasche nicht überschritten werden.

§ 3

Die Höchstpreise sind unter Hinweis auf den Stammwürzgehalt des Bieres durch Aushang bekanntzumachen und gelten ausschließlich Bedienungsgeld.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1949.
(PrA. 295 - 304/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Öffentliche Zahlungserinnerung

für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat Juni 1949 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

A. Gemeindesteuern

- a) Hundsteuer für die Monate April, Mai, Juni 1949, zuletzt fällig bis zum 7. Juni 1949;
- b) Getränkesteuer für den Monat Mai 1949, fällig bis zum 10. Juni 1949.

B. Ehemalige Reichssteuern

- a) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn für den Monat Mai 1949, fällig bis zum 10. Juni 1949.
Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die im Mai einbehaltenen Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn erst am 11. Juli 1949 abzuführen.
Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1949 einbehaltenen Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn bereits bis zum 21. Juni 1949 abzuführen; sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagzahlung in Höhe von 20 v. H. der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1.—15. des laufenden Monats leisten.

- b) Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Mai 1949, fällig bis zum 10. Juni 1949;
- c) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat Mai 1949, fällig bis zum 10. Juni 1949;
- d) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat Mai 1949, fällig bis zum 21. Juni 1949;
- e) Abschlagzahlung der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat Mai 1949, fällig bis zum 25. Juni 1949.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 der Beitreibungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig ergeht die Aufforderung, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Steuerschuld ist ein Säumniszuschlag von 2 v. H. des geschuldeten Betrages verwirkt. Wird die Steuerschuld nicht bis zum Ablauf des auf den Fälligkeitstag folgenden Kalendermonats entrichtet, so erhöht sich der Säumniszuschlag um je 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Kalendermonat.

Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postscheck- oder das Girokonto der Finanzkasse, ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge; durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 28. Mai 1949.

(L.F.A. - EP. 3 - O. 2150. - 5/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Landesfinanzamt
I. V. Dr. Wieneke

Preisamt

Bekanntmachung des Preisamtes Unbewirtschaftet heißt nicht preisfrei

Die öffentliche Bekanntmachung des Bezirksamtes Kreuzberg vom 11. Mai 1949 über die Einführung eines „Grauen Marktes“ hat zu irrftüchtlichen Auffassungen bezüglich der preisrechtlichen Vorschriften Anlaß gegeben. Zur Richtigstellung teilt das Preisamt mit:

Zwischen Bewirtschaftung einerseits und amtlicher Preisbildung andererseits muß streng unterschieden werden. Freier Verkauf be-

deutet nicht ohne weiteres Preisfreiheit. Es trifft also nicht zu, daß etwa alle frei (d. h. nicht gegen Bezugsausweise) verkaufte Waren auch keinen Preisvorschriften mehr unterliegen. Eine weitgehende Preisfreiheit besteht auch in Westdeutschland noch nicht; beispielsweise sind alle Fisch-, Gemüse- und Obstkonserve dort zwar unbewirtschaftet, aber preisgebunden. Würde man bei der Aufhebung der Bewirtschaftung stets sofort die Preisfreiheit verbinden, dann würden die Preise bei den begehrtesten Gütern stark steigen, daß die beschränkte Warenmenge nur unter die zahlungsfähigsten Käufer verteilt wird. Die große Masse der Verbraucher mit niedrigem Einkommen würde vom regelmäßigen Kauf ausgeschlossen werden. Das ist vertretbar bei Luxusgütern und Genußmitteln. Bei lebenswichtigen Gütern jedoch müssen aus sozialen Rücksichten unangemessene Preissteigerungen gerade nach der Aufhebung der Bewirtschaftung durch vorläufige Beibehaltung von Höchstpreis-Vorschriften verhindert werden.

Bei allen Waren, die schon seit langem ohne Bezugsausweis verkauft werden, also unbewirtschaftet sind, versteht sich von selbst, daß sie von der Proklamierung eines „Grauen Marktes“ nicht betroffen sind und daß die für diese Waren bestehenden Preisvorschriften gültig bleiben, solange sie nicht aufgehoben werden.

Der Groß- und Einzelhandel kann alle aus den Westzonen bezogenen Waren auf der Basis des tatsächlichen Einkaufspreises kalkulieren. Das Preisamt legt nur die höchstzulässigen Handelsspannen fest, innerhalb derer jeder Händler seine Verkaufspreise selbständig bilden kann.

Für ausgesprochene Luxuswaren und Genußmittel sowie für eine große Zahl weniger lebenswichtiger Gebrauchsgüter wird die Einhaltung der alten Preisvorschriften seit langem nicht mehr überwacht. Die offizielle Freigabe der Preise für diese Güter ist beabsichtigt, kann jedoch erst geschehen, wenn dem Magistrat durch ein neues Preisgesetz unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften der Allerten das Recht dazu gegeben ist.

Berlin, den 23. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Polizei

Erlöschen der Räude

In dem Pferdebestand des Fuhrherrn Otto Klicks, Berlin NW 87, Beusselstraße 81, ist das Erlöschen der Räude amtstierärztlich festgestellt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind gemäß § 257 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 aufgehoben.

Berlin, den 13. Mai 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

VERLAGSMITTEILUNG

An die Bezieher des Verordnungsblattes für Groß-Berlin

Der größte Teil der Abonnementsbeträge für das zweite Vierteljahr 1949 (Monate April, Mai, Juni) in Höhe von 2,20 DM wurde von der Post einige Tage vor der Währungsumstellung in DM Ost kassiert. Seit dem 21. März müssen wir alle für die Herstellung und den Vertrieb des Verordnungsblattes entstehenden Kosten in DM West bezahlen. Es ist daher nicht möglich, bis Ende Juni 1949 die Lieferung für den Betrag von 2,20 DM Ost fortzusetzen.

Aus diesem Grunde wurde die Post beauftragt, für das jetzt laufende Vierteljahres-Abonnement den Differenzbetrag von 1,65 DM West nachzuerheben.

Es wird gebeten, dem Postboten den Differenzbetrag bei Vorlage der Quittung zu bezahlen, damit die Lieferung fortgesetzt werden kann.

Berlin, den 20. Mai 1949.

Verlag des Verordnungsblattes für Groß-Berlin

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Tell I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Tell II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 5. 49